150 Jahre Deutscher Brauer-Bund e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

[redacted]

Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

[redacted]

Berlin, 12. August 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht bedanken.

Wir sehen den Willen, mit dieser Umsetzung nicht über europäisches Recht hinauszugehen, dies ist erfreulich. Dennoch ist die novellierte Industrieemissionsrichtlinie leider weit übers Ziel hinausgeschossen, der Aufwand für die vielen zusätzlichen Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten wird nur wenig zur Verbesserung der angestrebten Schutzziele für Mensch und Umwelt beitragen. Auch die ergänzten Konzepte wie die der Umweltleistungsgrenzwerte / Umweltleistungsrichtwerte oder die Festlegung der „strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte“ innerhalb der BVT-Spanne hätten sich nach unserem Dafürhalten besser auf Praxistauglichkeit ausrichten sollen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass sich die vorherige Bundesregierung gegenüber der Kommission stärker für pragmatische und alltagstaugliche Regelungen ausgesprochen hätte, um die Unternehmen im Anwendungsbereich der IED vor weiteren Bürokratielasten zu schützen.

Zur Umsetzung der IED:

Erfüllungskosten für die Einführung und Pflege eines Umweltmanagementsystems

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass für das nun vorgeschriebene Umweltmanagementsystem neben EMAS auch die DIN EN ISO 14001 angewendet werden darf. Aber leider fällt ein großer Vorteil der Norm weg, nämlich die fehlende Verpflichtung zur Veröffentlichung eines aufwändigen Berichtes. Zudem werden beide Arten von Managementsystemen mit zusätzlichen Berichts-

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin
Tel.: 030 209167-0
info@brauer-bund.de
www.brauer-bund.de

Vorstand
Christian Weber, Präsident
Michael Hollmann, Vizepräsident
Mathias Keil, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

Transparenzhinweis
Eintrag gemäß Lobbyregister
R000424

Eintrag gemäß EU-Transparenzregister
50878746386-39

BIER BEWUSST GENIESSEN.de
DIE DEUTSCHEN BRAUER.

und Offenlegungselementen überfrachtet, weswegen wir die in der Begründung zur 45. BImSchV angelegten Erfüllungskosten für zu niedrig geschätzt halten. Allein der Ansatz der Lohnkosten hat nicht mehr viel mit der betrieblichen Praxis zu tun.

Kritisch sehen wir die Aussage, dass *„durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen für die Wirtschaft zukünftig zusätzliche Einsparungen entstehen, z.B. durch die Verringerung des Verbrauchs von Ressourcen, Energie und Wasser…".* Wasserbezugs- und Wasserentsorgungs- sowie Energiekosten stellen für Brauereien einen der größten Kostenblöcke bei der Herstellung von Bier dar. Die Vorstellung, die Unternehmen hätten bisher gedankenlos Energie und Wasser verschwendet und würden erst jetzt durch Umweltmanagementsysteme zu großen Einsparungen kommen, entspricht freilich nicht der Realität. Die Betriebe stehen in hartem Wettbewerb untereinander, da sind die Kosten für jeden zusätzlichen Kubikmeter Wasser und jede Kilowattstunde Energie schmerzhaft. Auch ohne aufwändige zertifizierte Managementsysteme ist das ständige Streben nach effizienten und ressourcenschonenden Produktionsprozessen seit Dekaden gelebte Praxis.

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 Artikel 3 § 5 „Veröffentlichungspflichten"

Eine Vielzahl von Brauereien ist bisher beim Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert, musste also bisher keine Umwelterklärung nach EMAS abgeben. Der Umfang dieser Erklärung ist erheblich, ebenso der Aufwand für Erstellung und Pflege der Veröffentlichung.

Viele Inhalte sind für die Öffentlichkeit mehr oder minder irrelevant. Es muss die Frage gestattet sein, welchen Nutzen beispielsweise 55.000 im Internet offengelegte Chemikalienverzeichnisse von IED-Unternehmen bringen? Ebenso verhält es sich bei den sogenannten „Umweltleistungsvergleichswerten". Als unternehmensinterne Benchmark ist er ein wichtiges und nützliches Instrument, zum Branchenvergleich in vielen Fällen aber wenig tauglich. Deutsche Biere werden beispielsweise zu fast 80 % in Mehrwegflaschen gefüllt, das Reinigen der Flaschen kostet viel thermische Energie und Wasser. Brauereien im Ausland, die nur in Einweg abfüllen, verbrauchen pro abgefülltem Liter Bier deswegen selbstverständlich weniger Wasser und Energie. Ebenso verhält es sich bei Braubetrieben mit hohem Fassbieranteil oder mit einem hohen Prozentsatz an Biermischgetränken und Limonaden, wofür weniger Energie verbraucht wird. Dass Brauereien im hohen Norden weniger elektrische Energie zum Kühlen benötigen als die Bierhersteller im Süden ist ebenfalls offensichtlich. Aus diesem Grund hatte auch die „Technical Working Group" für die Lebensmittel- und Futtermittelindustrie im Sevilla-Prozess zur Erarbeitung der Schlussfolgerungen zu den Besten Verfügbaren Techniken mit Bedacht auf die BAT-associated environmental performance levels (BAT-AEPLs) verzichtet. Es ist schwer zu verstehen, warum die Kommission weiterhin auf dem Konzept der Umweltleistungsgrenzwerte beharrt, unterschiedliche geographische und nationale gesetzliche Bedingungen führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Kennziffern.

In Artikel 14 a (3) der Industrieemissionsrichtlinie wird ein Durchführungsakt bis Ende des Jahres verkündet, in diesem sollen alle relevanten Informationen für die Veröffentlichung festgelegt werden, in der Begründung zu Artikel 3 zur Umsetzung der IED wird ebenso darauf verwiesen. Leider kommt das aus unserer Sicht im § 5 der Mantelverordnung nicht deutlich genug zum Ausdruck, es wird für die Veröffentlichung pauschal auf alle Elemente aus § 3 (3) verwiesen.

Im Sinne der Entlastung von Berichts- und Veröffentlichungspflichten würden wir uns hier eine schlanke Liste wünschen, die keinesfalls über die europäische Verpflichtung hinausgeht.

Wir können uns nicht vorstellen, welchen Mehrwert die immense zu veröffentlichende Datenmenge dem europäischen Bürger oder der Zivilgesellschaft bringen soll, zumal viele der Informationen im Kontext betrachtet werden müssen, der aber im Hintergrund verbleibt. Zudem ist es nicht von der Hand zu weisen, dass hingegen hauptsächlich außereuropäische Wettbewerber von der Offenlegung und Auswertung solcher kostenlos und zahlreich zur Verfügung gestellter Daten profitieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Artikel 1 § 7a (1)

In § 7a Absatz 2 Satz 1 BImSchG wird zwar geregelt, dass die strengstmöglichen Grenzwerte aus der BVT-Bandbreite für eine Anlagenkategorie mit ähnlichen Merkmalen festgelegt werden sollen, aber wie und auf welcher Datengrundlage bleibt rätselhaft. Warum werden innerhalb der TWG dann überhaupt Bandbreiten verhandelt und festgelegt, wenn nachher sowieso nur Grenzwerte gelten sollen, deren Verfahren zur Ermittlung noch überhaupt nicht klar ist? Den Ansatz zur Grenzwertbildung für Gruppen von Anlagenkonfigurationen mit ähnlichen Merkmalen begrüßen wir ausdrücklich, auch wenn hierbei, wie zuvor beschrieben, abweichende Produktionsprozesse Berücksichtigung finden müssen.

Unser Fazit: Die Neufassung der Industrieemissionsrichtlinie ist leider bürokratisch überfrachtet worden, deshalb begrüßen wir den Versuch der 1:1- Umsetzung in deutsches Recht und hoffen auf eine pragmatische Regelung für die Umsetzung in die betriebliche Praxis. Es wäre aus Sicht unserer Mitgliedsbrauereien wünschenswert, dass sich die Bundesregierung in dieser und den kommenden Legislaturperioden noch aktiver für einfache und praxisnahe Regulierungen in der EU einsetzt.

Wir danken für Ihre Unterstützung und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.